

Repowering von Windkraftanlagen

Mit zunehmendem Alter der im Lande vorhandenen Windkraftanlagen sowie dem laufenden rasanten Fortschritt der technischen Entwicklung und der Leistungssteigerung dieser Anlagen, werden in Zukunft mehr und mehr alte Windturbinen durch neue, noch leistungsfähigere Windkraftanlagen ersetzt werden. Diesen Aufbau einer neuen, leistungsstarken Anlage anstelle einer Altanlage, bzw. die Aufstellung mehrerer neuer Anlagen in neuer Aufstellung in einem bestehenden Windpark nennt man Repowering.

Der **BUND** Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich die Stromproduktion mit Windkraftanlagen und ist daher auch an einer Effizienzsteigerung durch die Verbesserung der Anlagen interessiert. Allerdings sind hier aus **BUND** Sicht folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Vorteile des Repowering:

- Durch die Vergrößerung der Leistungsstärke der Einzelanlagen und die entsprechende Größe der Anlage kann insgesamt die Anzahl der Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein reduziert werden (größere Anlagen erfordern größere Abstände der Anlagen zueinander).
- Durch die Reduzierung der Anlagenzahl kann die Barrierewirkung für Vögel auf dem Vogelzug reduziert werden, da der insgesamt von den Rotorscheiben blockierte Luftraum in zunehmendem Maße verringert werden kann.
- Durch die Reduzierung der Anzahl von Windkraftanlagen in einem Windpark kann sich eine Verbesserung der Situation des Landschaftsbildes ergeben.
- Durch das Repowering ist es möglich, gezielt die vorhandenen Kapazitäten des schleswig-holsteinischen Stromnetzes optimal auszunutzen und die Windkraftanlagen bis an die Leistungsgrenze des jeweiligen Umspannwerkes zu dimensionieren. Der Bau von neuen Hochspannungsleitungen kann so vermieden werden.

Nachteile des Repowering:

- Durch die Erhöhung der Gesamthöhe der modernen Anlagen kann ggf. eine Barriere- oder Scheuchwirkung erst entstehen.
- Durch die Erhöhung der Gesamthöhe und Gesamtdurchmesser dieser großen modernen Anlagen wird der Sichtbarkeitsradius insgesamt vergrößert, und kann damit eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild haben.

Ausschluss von Windkraftanlagen in folgenden Bereichen:

- Naturschutzgebiete und Nationalparke
- Gesetzlich geschützte Bereiche (z.B. Biosphärenreservate und Feuchtgebiete, die der Ramsar-Konvention bzw. dem EU-Vogelschutz und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unterliegen, sowie Important Bird Areas, IBA) sowie Naturparke

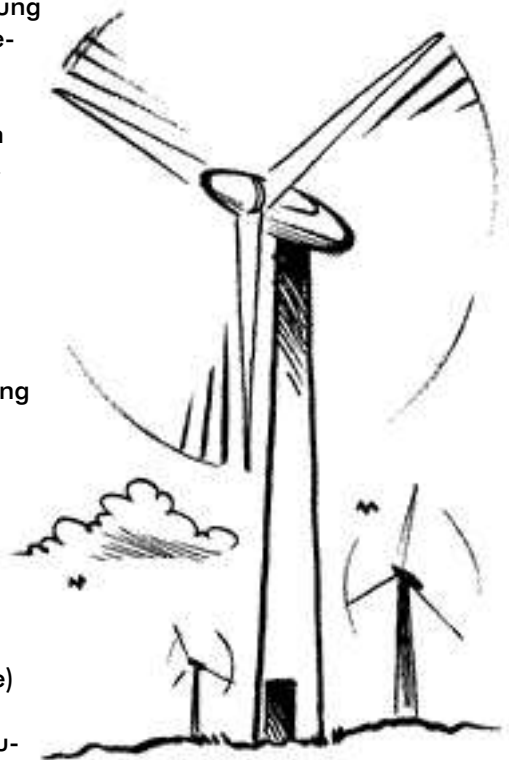
- Bereiche die aufgrund ihrer Biotopausstattung und ihrer Ausprägung der natürlichen Eigenart der Landschaft zu schützen sind.
- Die Umgebung bzw. dem Sichtbereich landschafts- und ortsbildprägender Baudenkmale sowie schützenswerter Ortsbilder und Kulturdenkmälern.
- Brut-, Nahrungs- und Rastplätze von heimischen Vögeln und Zugvögeln

Mindestabstände von Windkraft-Großanlagen:

Weiterhin ist beim Repowering zu beachten, dass durch die Größe der Anlage auch eine andere Höhe erreicht wird, wodurch sich Schattenwurf und Discoeffekt in größerem Ausmaß bemerkbar machen. Entsprechend fordert der **BUND S-H** eine differenzierte Abstandsregelung für die neu aufgestellten Windkraftanlagen anzuwenden: Bei Gesamthöhen von über 70 m hält der **BUND** eine Verdoppelung der bisher geltenden Abstände der Anlagen von 300 m zu Einzelhäusern, 500 m zu Ortschaften und 1000 m für Städte für erforderlich.

Repowering nur in Eignungsräumen

Nachdem zum Beginn des Windkraftbooms Anlagen durch die Privilegierung quasi planlos und flächendeckend in Schleswig-Holstein errichtet werden konnten, hat es hierbei einen gewissen Wildwuchs gegeben, der später durch die Ausweisung besonderer Eignungsräume in den Regionalplänen kanalisiert wurde. Ein Repowering von Windkraftanlagen ist nach Auffassung des **BUND S-H** nur in den in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsräumen zulässig. Ein Repowering der Anlagen, die nicht in diesen Eignungsräumen stehen, lehnt der **BUND** grundsätzlich ab, der Bestandsschutz sollte zeitlich begrenzt werden, diese Anlagen müssen letztlich aus der Landschaft verschwinden.



Anforderungen an eingeordnetes Verfahren beim Repowering:

- Bei Windparks ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Die Vorschriften der Eingriffsausgleichsregelung müssen bei Vergrößerung der Anlagen beachtet werden.
- Der Rückbau der Anlagen und Fundamente muss sichergestellt werden, gegebenenfalls sind Sicherheitsleistungen für den Abriss zu hinterlegen.
- Die Beachtung der räumlichen Planung (Geltende Flächennutzungs-, Bebauungs- und sonstige Pläne) sowie den Fachplanungen des Naturschutzes (Landschaftspläne, etc.) der Gemeinden ist sicherzustellen.
- In Abstimmung mit den Nachbargemeinden müssen ihnen entsprechende Entwicklungsräume freigehalten werden.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Impressum:

BUND hintergrund wird herausgegeben vom
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**)
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
Lerchenstr. 22
24103 Kiel
Tel.: 0431-660 60-0. Fax 0431-660 60-33
eMail: bund-sh@bund.net
www.bund-sh.de
Text & Gestaltung 1-2002: Sybille Macht-Baumgarten,
MartinMarquardt

**Bitte unterstützen auch Sie unsere
Arbeit für Natur und Umwelt:**

BUND Spendenkonto

Sparkasse Kiel, BLZ 210 501 70
Konto-Nr. 92 006 006